

Einleitung

Heute soll der Entwurf einer 3. Offenlage für das Zweckverbandsgebiet DYNA5 beschlossen werden, nachdem seit mehr als 16 Jahren versucht wird, die damals vorab erteilten Genehmigungen rechtsverträglich in einen Bebauungsplan einzubringen. Dies soll vor allem durch einen „Städtebaulichen Vertrag“ mit dem Betreiber des Pelletwerkes möglich werden.

Ziel des Zweckverbandes sei es, „*dass auch die tatsächliche vorhandene Immissionssituation verbessert wird*“¹. Tatsächlich hat der Betreiber erfreulicherweise bereits Maßnahmen zur Lärm- und Geruchsminderung durchgeführt, insbesondere wurde der Bandrockner nach einem Schaden lt. JRS auf leisere Radialventilatoren umgerüstet und mit Zusatzschalldämpfern versehen.

Die aufgeführten Maßnahmen im „Städtebaulichen Vertrag“ bestätigen zwar die bisherigen Vorwürfe der BI-GP, lesen sich jetzt aber erfreulich. Allerdings ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf noch einige Fragen:

Lärm

1. Der Zielwert für die Lärm-Immissionen erfordert lt. DEKRA² eine „10m hohe und 29m lange Lärmschutzwand an der Nordseite des Trockners - **oder** z.B. eine Lagerhalle **oder** indem man das neue **Biomasse-Heizkraftwerk** vor die Bandrockner baut“. Mit letzterem würde man eine zusätzliche Schallquelle vor eine andere (näher an den Immissionspunkten) installieren.

Frage:

Wurde dieser DEKRA-Vorschlag (BMHKW vor die Bandrockner setzen) in einem Lärmgutachten untersucht?

2. „Im Zuge der Erweiterung der Pelletierung“ sollen im Produktionsgebäude **zwei zusätzliche Pressen** installiert werden. Dadurch sind „*zusätzliche tieffrequente Geräusche*“³ zu erwarten“, die vor allem über den Boden übertragen werden und nur schwer abzuschirmen sind.

Frage:

Wurden diese tieffrequenten Geräusche im vorliegenden Lärmgutachten untersucht?

1 Entwurf_staedtebaulicher_Vertrag_Stand_22.08.2023, Seite 2, letzter Absatz.

2 Anlage_5_zum_staedtebaulichen_ZV_DYNA5_JRS, Seite 7.

„Wirksamer wäre eine komplette Abschirmung der Nord- und Ostseite des Trockners durch eine Wand“.

3 Goritzka SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG BERICHT 2334/07, Seite 11:

„Beim Betrieb der Produktionshalle der German Pellets treten tieffrequente Geräusche (Frequenzbereich 16 bis 80 Hz, speziell $f_{\text{Terz}} = 31,5$ und 63 Hz) auf, welche in der Umgebung ebenfalls zu messen sind“.

Staub

3. Die Staub-Immissionen liegen lt. Gutachten⁴ "***in den meisten*** Bereichen des Untersuchungsgebiets unter den Immissionswerten. Lediglich (!) im Nahbereich des Pelletwerks [...] gibt es Bereiche, in denen der Immissionswert ***überschritten*** ist".

Trotz dieser Überschreitungen sieht der Gutachter die Grenzwerte eingehalten.

Der gesamte Massenstrom an Staub beträgt lt. IMA ca. 9 kg pro Stunde, davon haben die beiden Bandrockner mit **5,4 kg pro Stunde** einen Anteil von mindestens⁵ 60 Prozent und stellen somit die größte Staubquelle dar.

Frage:

Nach TA-Luft sollen ab 3 kg/h **kontinuierliche quantitative Messungen** (nicht ‚regelmäßige‘ und nicht ‚qualitative‘) **gefordert werden**. Wurde das verlangt?

4. Die aktuellen Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid entsprechen nicht den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Luftverschmutzung.

Die EU-Kommission schlägt daher in ihrem Entwurf für eine neue Luftqualitätsrichtlinie schärfere Grenzwerte⁶ vor, die voraussichtlich **ab 2030 einzuhalten** sind.

Das **UmweltBundesAmt** geht davon aus, dass zur Einhaltung dieser Vorgaben auch in Deutschland zusätzliche Maßnahmen in der Luftreinhaltung erforderlich sein werden, die über die gegenwärtigen Anforderungen hinausgehen. „*Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist dennoch anzustreben, die Luftschadstoffbelastung weitergehend zu reduzieren, um die WHO-Richtwerte **schnellstmöglich** einzuhalten.*“

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Gemeinde bzw. Zweckverband, **bis 2030** die neuen EU Werte einzuhalten, wenn sie 2023 noch einen B-Plan verabschiedet, in dem **Überschreitungen** der aktuellen, doppelt so hohen Grenzwerte von den Gutachtern dokumentiert werden, und wenn jetzt schon fast als sicher gelten kann, dass künftig auch die **B3-Umfahrung** durch dieses Gebiet führen wird?

4 IMA_Bericht_05.04.2017_zur_Immissionssituation, Seiten 37 und 47 (Zusammenfassung).

5 Für die Bestimmung der Massenströme sind lt. TA-Luft 5.3.3.1 die Festlegungen des Genehmigungsbescheides maßgebend (bei 20 mg/m³ liegt der Anteil bei 10,88 kg/h bzw. bei ca. 75 % Gesamtstaub). Der Anteil am Gesamtmassenstrom incl. NOx (9,4 kg/h) beträgt ca. 29,5 % (45 %) und ist damit nach TA-Luft „relevant“.

6 PM2,5: von 25 auf 10 µg pro Kubikmeter (WHO empfiehlt 5 µg/m³)

NO2: von 40 auf 20 µg pro Kubikmeter

Weblink: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/regelungen-strategien/luftreinhaltung-in-der-eu/ueberarbeitung-der-richtlinie-zur-luftqualitaet/beurteilung-der-vorgeschlagenen-neuen-grenzwerte>

Geruch

5. Die „Art der baulichen Nutzung“⁷ erlaubt gemäß schriftlicher Festsetzungen die „*Verwertung, Beseitigung und Lagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen*“ (im Rahmen der Zweckbestimmung nach Ziffer 1.1).

Frage:

Die Freiflächenlager von Rinde und Sägespänen werden jetzt also ersetzt durch die „Lagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen“. Was darf man darunter verstehen?

Welche Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen sind dabei zu erwarten und wurden in Gutachten untersucht?

6. iMA schreibt in einer aktuellen Stellungnahme⁸:

„Eine Geruchsstundenhäufigkeit von 25 % soll [...] nicht überschritten werden. Aus der Ergebnisabbildung unseres Gutachtens vom 05.04.2017 geht hervor, dass diese Häufigkeit insbesondere im Nahbereich nördlich des Pelletwerks überschritten wird.

Das neue Ausbreitungsmodell liefert nicht dieselben Werte wie das bisherige Modell. Nach unserer Erfahrung können die Geruchsimmissionen zunehmen, sofern die Emissionen über Schornsteine abgeleitet werden.

Insofern kann keine eindeutige Aussage getroffen werden, mit welchen Geruchsimmissionen bei Verwendung des aktuellen Ausbreitungsmodells zu rechnen ist.“

Frage:

Kann daraus gefolgert werden, dass das aktuelle Geruchsgutachten obsolet ist?

Vertragsstrafe

7. Städtebaulicher Vertrag §6: „Die Summe aller von JRS zu entrichtenden Vertragsstrafen darf den Gesamtbetrag in Höhe von 400.000 € nicht überschreiten.“

Der Zweckverband kann [Absatz 2] „die Vertragsstrafe neben der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflichten verlangen“.

Frage:

Falls JRS - was niemand hoffen will - zur Auffassung gelangt, dass diese max. Vertragsstrafe günstiger ist als die geforderten Maßnahmen umzusetzen, welches Druckmittel hat dann der Zweckverband noch gegenüber JRS?

Kann ein Städtebaulicher Vertrag auch gekündigt werden. Was gilt dann?

7 B-Plan - schriftliche Festsetzungen, Seite 1.

8 IMA_Stellungnahme_19.08.2023_TA_Luft, Seite 2.